

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300035/46 - Hoch

Linz, am 27. April 1988

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Schul-
 organisationsgesetz und das Schul-
 unterrichtsgesetz geändert werden
 (11. Schulorganisationsgesetz-Novelle);
 Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 12.690/3-III/2/88 vom 8. März 1988

Betrifft:	GESETZENTWURF
Zl.	24. GE/9 PP
Datum:	04. MAI 1988
Verteilt:	4. MAI 1988 <i>M. A. Z. W. L. H.</i>

Pr. Bonn

An das

Bundesministerium für Unter-
 rricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der
 do. Note vom 8. März 1988 versandten Gesetzentwurf wie folgt
 Stellung zu nehmen:

I. Die Bestimmungen über Schulversuche zum gemeinsamen Un-
 terricht behinderter und nichtbehinderter Kinder berühren
 zwar vordergründig zunächst nur innere Schulorganisa-
 tionsgegebenheiten, haben jedoch, soweit hiervon
 allgemeinbildende Pflichtschulen betroffen werden, häufig
 Auswirkungen auf die äußere Schulorganisation. Die vor-
 liegenden Entwurfsbestimmungen geben Anlaß zu den Beden-
 ken, daß sich über einen erhöhten Personalbedarf hinaus
 ein Mehrbedarf an Schulräumen oder Ausstattung ergeben
 wird. Kostenintensive Maßnahmen lassen weiters eventuell
 notwendige bauliche, behindertengerechte Umgestaltungen
 und Adaptierungen von Schulgebäuden erwarten.

Dies trifft das Land und die oberösterreichischen Ge-
 meinden umso schwerer, als Oberösterreich mit beträcht-

- 2 -

lichem Einsatz landesweit bedarfsdeckend Sonderschulen und Sonderschulklassen errichtet bzw. adaptiert hat.

Wenn nun beabsichtigt ist, eine möglichst rasche Überleitung der zu erwartenden Schulversuchsergebnisse ins Regelschulsystem vorzunehmen, liegt es auf der Hand, daß eine beträchtliche Abwanderung von Schülern der Sonder- schule hin zu den Volks- und Hauptschulen sowie zu den allgemeinbildenden höheren Schulen erwartet werden muß. Die unausweichliche Folge wäre, daß die mit beträcht- lichem Aufwand geschaffenen Sonderschulkapazitäten zumin- dest teilweise ungenutzt bleiben.

Der Bund hat daher mit den Ländern Verhandlungen gemäß § 5 FAG 1985, BGBI.Nr. 544/1984, zu führen, da sich durch die 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle der Zweckaufwand des Landes wesentlich erhöhen wird.

II. Zu Art. I Z. 1:

Die Änderungsanordnung bezieht zweimal irrtümlich den Absatz 3 ein.

Zu Art. IV Abs. 1:

Gemäß Art. IV Abs. 1 Z. 1 soll Art. I Z. 2 (§ 7) mit 1. September 1989 in Kraft treten. Gleichzeitig wird in der Z. 3 der genannten Bestimmung normiert, daß Art. I Z. 16 (§ 131a) mit 1. September 1988 in Kraft tritt; ge- mäß Abs. 3 der genannten Bestimmung sind jedoch die Aus- führungsgesetze zu Art. I Z. 16 mit 1. September 1989 in Kraft zu setzen.

- 3 -

§ 131a Abs. 7 in der Fassung des Entwurfes normiert für Schulversuche im Sinne des Abs. 1 die Anwendung des § 7 Abs. 1 bis 5. § 7 des Schulorganisationsgesetzes wird aber erst mit in Kraft treten des Art. I Z. 2 - mit 1. September 1989 - über einen 5. Absatz verfügen.

Eine abgestimmte, widerspruchsfreie Inkrafttretensregelung ist daher anzustreben.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl	-GÖ#9
Datum:	04. MAI 1988
Verteilt	

- - -

a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

(25-fach)

c) An alle
Ämter der Landesregierungen

d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.: